

Lärm- und Umweltschutzverordnung der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1987 auf Grund des § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-4 folgende Verordnung zur Abwehr und Beseitigung von, das örtliche Gemeinschaftsleben, störenden Missständen beschlossen, wobei von dieser Verordnung bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt bleiben.

§ 1

Innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen durch Geräusche, nicht mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt oder in ihrer Gesundheit gefährdet werden.

§ 2

Alle im Gemeindegebiet der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing in Verwendung stehenden Maschinen und Geräte sind so in Stand zu halten, dass sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und dadurch das Entstehen von störenden Geräuschen auf ein Mindestmaß beschränken.

§ 3

Das Rasenmähen mit durch Verbrennungs- und Elektromotoren betriebenen Geräten, Holzschneiden mit Kreis- oder Kettensägen und jede sonstige mit vergleichbarem Lärm verbundene Tätigkeit, ist in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Samstagen zusätzlich von 12 Uhr bis 13 Uhr sowie ab 18 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gantzätig untersagt.

§ 4

Das überflüssige Laufenlassen von Kfz-Motoren am Stand in Toreinfahrten, Durchfahrten und Innenhöfen im Wohngebiet ist verboten. Lautes Zuschlagen von Fahrzeug- und Garagentüren ist besonders zur Nachtzeit zu unterlassen.

§ 5

Der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten ist nur in solcher Lautstärke gestattet, dass er für daran unbeteiligte Personen nicht störend hörbar ist.

§ 6

- 1) Tierhalter sind verpflichtet, ihre Tiere zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass Anrainer nicht durch Lärm oder Geruch belästigt werden. Dies gilt insbesondere für die Abend- und Nachtstunden.
- 2) Hunde sind im gesamten Bereich der Parkanlagen an der Leine zu führen und von Rasen- bzw. Grünflächen, von Pflanzungen sowie von Spielplätzen oder Sandkästen fernzuhalten. Das Betreten des Friedhofs mit Hunden ist nicht gestattet.
- 3) Hundekot ist vom Hundeführer sofort zu entfernen.

§ 7

Die Räumung von Senk- und Sickergruben ist so rechtzeitig zu veranlassen, dass eine Umweltbelästigung, insbesondere durch den Aus- oder Übertritt des Inhalts vermieden wird. Das Abpumpen oder Ableiten des Inhaltes von Senk- oder Sickergruben, Jauche oder dergleichen, ist nur in dafür genehmigte Abläufe oder Ablagerungsstätten, ausgenommen ist lediglich die Düngung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, gestattet.

§ 8

Die Verwendung von Dünger- und Schädlingsbekämpfungsmittel hat so zu erfolgen, dass benachbarte Liegenschaften nicht in Mitleidenschaft gezogen werden und eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht erfolgt.

§ 9

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß Artikel VII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – EGVG 1950 bestraft. Unabhängig von der Strafe hat der Bürgermeister erforderlichenfalls die Beseitigung der Missstände anzuordnen. Geldstrafen fließen der Gemeinde Zeiselmayer zum Zwecke des Umweltschutzes und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu.

§ 10

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bestehende Verordnung (Lärm- und Umweltschutzverordnung, Gemeinderatsbeschluss vom 5.5.1987) außer Kraft.